

Abs.	Kriterium 3	
2.2	Das Pflichtkriterium Regionale Herkunft finden wir gut.	
3.1	Losungsvorschlag: Bewerber mit Hauptwohn-/ Hauptbetriebssitz nicht angrenzend und auserhalb des Kirchengemeindegebietes können an einer Bewerbung nicht teilnehmen. Grundsatz: Pächter sollen möglichst in der Nahe der Pachtobjekte wohnen.	
4.4	findet Zustimmung. Zu Pkt. 3.4. Existenzgründer sollten bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes berücksichtigt werden.	
4.5	stimme zu, bei 3.4. sollten Existenzgründer bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes berücksichtigt werden	
4.6	- Der Bewerber sollte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und seinen Hauptwohn- und Hauptbetriebssitz in der jeweiligen Kirchengemeinde haben. - Bei Austritt aus der christlichen Kirche, bei Wegzug aus der Kirchengemeinde oder örtliche Firmen- bzw. Betriebsverlagerung ist der Pachtvertrag zum Ende des Wirtschaftsjahres zu kündigen.	
4.7	Bewertung der Kriterien der Bewerber 0 - 3 Punkte angemessen.	
7.1	Die Verpachtung wird nur an Pachtbewerber vergeben, die in der betreffenden Kirchengemeinde vor dem Pachtvergabeverfahren auch ortsansässig sind. Es gibt keine Sonderregelungen für Zusicherungen.	
7.2	Die Verpachtung wird nur an Pachtbewerber vergeben, die in der betreffenden Kirchengemeinde vor dem Pachtvergabeverfahren auch ortsansässig sind. Es gibt keine Sonderregelungen für Zusicherungen.	
8.1	bisherige Punktevergabe ist in Ordnung, allerdings sollte 3.3 ebenfalls berücksichtigt werden.	
8.2	Ich unterstütze den Vorschlag der ABL	
10.1	Seit ein paar Jahren ist in der Landwirtschaft zu beobachten, dass die Flächenverteilung der Landwirtschaftsbetriebe immer weniger arrondiert, sondern weiter verteilt sind. Die Entfernungen zur Bewirtschaftung der Flächen spielen immer weniger eine Rolle, da der technische Fortschritt viel Flächenleistung ermöglicht. Die Aufweichung dieser Punkteverteilung ist deshalb angebracht. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe, die an der Bewerbung teilnehmen, sich vorher überlegen, wie sie die Bewirtschaftung meistern können.	

12.1	Agrargenossenschaften o.ä. Betriebsstrukturen erstrecken sich oft über viele Gemarkungen. Wenn man diese Kriterium berücksichtigt, dann sollte man den Hauptbetriebssitz als Ausgangspunkt nehmen. Der Sitz der Kirchengemeinde sollte (Kirchengemeindeverbandes , Kirchspiel) sollte genau definiert werden, da durch größere Strukturen der Sitz genau definiert sein muss.	
12.2	unverändert	
12.3	Das Kirchengemeindegebiet ist nicht immer eindeutig definiert und nachvollziehbar. Zum Beispiel ist unsere Kirchengemeinde keine eigenständige Gemarkung. Teilweise gibt es in manchen Kirchengemeinden keine selbstständigen Bauern, jedoch in der Nachbargemeinde. Auf Grund der teilweise dünnen Besiedelung in den ländlichen Gebieten sollte auch die politische Gemeinde (so wie nach der Gebietsreform) einbezogen werden. Auch der Begriff Kirchenkreis ist territorial für den Pächter nicht überschaubar.	
13.1	Wichtig ist der Bezug auf einen klar abgrenzbaren Bereich, der nicht zu groß gewählt werden sollte, da sonst in den Grenzbereichen Probleme entstehen. Aus unserer Sicht sollte sich das Kriterium auf das Territorium der Kirchengemeinde beziehen (nicht Kirchspiel oder Kirchengemeindeverband). Sonderregelung für Existenzgründer werden übereinstimmend abgelehnt. Das Kriterium sollte sich auf den Betriebssitz beziehen. Sollte aber ein Gesellschafter/Inhaber seinen Wohnsitz außerhalb des Kirchenkreises haben, sollte dies an dieser Stelle zu 0 Punkten führen (Marionettenbetriebe).	
13.2	Existenzgründer sind i.d.R. nicht ortsfremd, sondern ortsansässig, kommen jedoch meist aus einem Arbeitsverhältnis oder behalten dies sogar zunächst bei. In diesem Zusammenhang stellt die Berücksichtigung der Ortsansässigkeit somit keine Benachteiligung von Existenzgründern (Neu- oder Wiedereinrichtern) dar. Grundsätzlich sollte der Begriff der Ortsansässigkeit weiter gefasst werden und auch der Bildung großer Einheitsgemeinden Rechnung tragen. Es kann nicht sein, dass ein Landwirt aus Fleetmark in Thielbeer als ortsfremd angesehen wird, nur weil beide Orte zu verschiedenen Kirchengemeinden gehören, obgleich beide Orte Teile der Einheitsgemeinde Arendsee und auch räumlich nur rund 8 km voneinander entfernt sind.	
14.2	Gebiet der Kirchengemeinde als Offerte wäre okay.	
14.3	Zustimmung	
16.1	Eine Verbindung des Betriebssitzes zur Betriebsfläche sollte schon gegeben sein.	
16.2	Die örtliche Kirchengemeinde sollte zu der Ortsansässigkeit dazu Stellung nehmen. Der Pachtbetrieb sollte ausschließlich vor Ort seinen Betriebssitz haben.	
17.1	Ist richtig. Es müsste jedoch berücksichtigt werden, ob der Pächter schon Eigentum oder Flächen in der betreffenden Kirchengemeinde	

	gepachtet hat.	
I.1.1	Die Flächenvergabe sollte an den Landwirtschaftsbetrieb erfolgen der innerhalb der exist. Kirchgemeinde wirtschaftet bzw. seinen Betriebsitz in der angrenzenden Gemarkungen hat. In den schon vollzogenen Pachtvergabeverfahren(2014) fanden wir als ortsansässiger Betrieb keine Berücksichtigung .	
V.1	nicht mehr auf die Gemarkung, sondern auf die Zugehörigkeit zum Kirchgemeindegebiet abstellen. Ein Existenzgründer sollte schon im Gebiet wohnen, um sich zu bewerben. Eine Klausel zum Zuzug wäre falsch, da bei Nichterfüllung der Klausel und einem darauffolgenden Entzug der Pachtflächen eine Existenzgefährdung eintreten könnte. Also lieber vorher ausschließen, als eine Gründung nur mit Kirchenflächen zu ermöglichen... Müssen es unbedingt insgesamt 3 Punkte sein? Vorschlag: 0 Punkte, wenn keine Berührungspunkte zur Kirchgemeinde. 1 Punkt, wenn schon weitere Flächen in der Kirchgemeinde bewirtschaftet werden. 2 Punkte, wenn Hauptbetriebsitz in der Kirchgemeinde ist. Bei Flurstücken Außerhalb der verpachtenden Kirchgemeinde sollte die dortige Kirchgemeinde in die Bewertung einbezogen werden.	
8.0	Zur Regionalen Herkunft des Pachtbewerbers Die Regionale Herkunft ist so wie sie war in Ordnung. Kurze Entfernungen sollten auch weiterhin ein Kriterium der Verpachtung bleiben. Ansonsten könnte es soweit kommen, das ein Landwirt der alle übrigen Punkte zu 100 % erfüllt ja eigentlich das komplette Ackerland der Kirche bewirtschaften würde. (80.000 ha)	
V.2	Zu B.3.1 bis 3.3. Regionale Herkunft Dies findet unsere volle Zustimmung. Zu B.3.4. Um auch in Mitteldeutschland bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollte die Kirche dies zur Belebung der Dörfer mit unterstützen und Neugründern die Möglichkeit geben, Kirchenflächen zu pachten. Viele gut ausgebildete junge Menschen haben durchdachte Pläne zur Gründung vielfältig strukturierter Betriebe, die wichtige Impulse für die Wiederbelebung des dörflichen Lebens liefern können und suchen dringend nach einer Möglichkeit, diese auch zu realisieren. In aller Regel schaffen sie dabei wesentlich mehr Arbeitsplätze je Hektar, als sonst üblich – deshalb sollten sie bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes unter Punkt 3.4. ebenfalls 3 Punkte erhalten. In diesem Fall erhalten sie keine weiteren Punkte für die regionale Herkunft.	
II.1.1	Der Sitz meines Betriebes, befindet sich in der Kirchengemeinde Schwerborn.	
II.1.2	Regionale Betrachtung macht auch Sinn	
II.1.3	3.1.-3.3. Zustimmung 3.4. Existenzgründer, besonders im Bereich Biolandwirtschaft sollten	

	hier Sonderpunkte erhalten	
II.1.4	Firmensitz im Kirchengemeindeverband // ansonsten in Ordnung	
II.1.5	Firmensitz im Kirchengemeindeverband // ansonsten in Ordnung	
II.1.6	Firmensitz im Kirchengemeindeverband // ansonsten in Ordnung	
II.1.7	Firmensitz im Kirchengemeindeverband // ansonsten in Ordnung	
II.1.8	Firmensitz im Kirchengemeindeverband // ansonsten in Ordnung	
V.4	<p><u>3. Regionale Herkunft</u> Hier schlagen wir vor, bezogen auf die Kirchengemeinde die drei Punkte zu vergeben. Dem gleichgestellt sollte der Kirchengemeindeverband sein. Das würde dann entsprechend auch für Nummer 3.2 gelten. Formal unklar erscheint die Bezeichnung „Kirchengemeindegebiet“. Wenn damit weder Kirchengemeinde noch Kirchengemeindeverband gemeint sind, müsste sie genauer definiert werden.</p>	
12.3	Die Staffelung ist sinnvoll, allerdings muss Existenzgründern eine Chance eingeräumt werden mit der Auflage, ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kirchengemeinde bzw. in angrenzende Orte zu verlegen und ein schlüssiges Betriebskonzept vorzulegen.	
II.2.1	<p>Der Sinn einer Differenzierung hinsichtlich der Lage der Pachtfläche zum Betriebsitz erschließt sich mir nicht ganz. Geht es darum, denjenigen zu bevorzugen, der möglichst wenig Diesel beim Erreichen der Fläche verbraucht? Hier denke ich gibt es wesentlich wichtigere Kriterien, die bei der Auswahl eines Bewerbers mit entsprechenden Punkten belegt werden sollten.</p> <p>Ein durchrationalisierter, konventioneller Ackerbaubetrieb, der seinen Betriebsitz zufällig am Sitz der Kirchengemeinde hat, in deren Zuständigkeitsbereich die zu verpachtende Fläche fällt, bekommt mit 3 Punkten einen solchen Schub nach vorne, dass dieser Vorsprung über Punkte bei den sozialen Kriterien unter C kaum aufgeholt werden kann. Hier ist Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit zwischen B.3 und C zu legen.</p> <p>Hier würde ich z. B. 0 Punkte, wenn Betriebsitz außerhalb Thüringens, 1 Punkt wenn Betriebsitz in Thüringen, 2 Punkte wenn Betriebsitz in Kirchengemeinde bzw. angrenzender Gemarkung liegt und 3 Punkte für Existenzgründer, die mit Hilfe der Pacht der Kirchenfläche einen neuen Betrieb gründen. Über solchen Zuzug würde ich mich angesichts der demographischen Entwicklung im ländlichen Raum in Thüringen sehr freuen. In solchen Fällen würde ich den Pachtvertrag mit der Auflage (oder der auflösenden Bedingung) versehen, dass der Pächter binnen zwei Jahren nach Thüringen ziehen muß und diesen Zuzug nachweisen muss...ansonsten löst sich das Pachtverhältnis nach 2 Jahren auf.</p>	
14.4	Die Regelungen zu Punkt 3.1 bis 3.3 finden unsere volle Zustimmung. Zu Punkt 3.4 sehen wir Probleme: 1.) Ein Zuzugsversprechen ist praktisch wertlos, da die Realisierung des Zuzugs im Zuschlagsfalle nicht durchsetzbar ist. 2.) Ein entsprechender PV müsste dann konsequenterweise Formulierungen zum weiteren Schicksal der Verpachtung enthalten für den Fall, dass der Zuzug nicht realisiert wird - allein dies stößt auf Schwierigkeiten der Leistbarkeit, der Kontrolle sowie der Durchsetzbarkeit bei	

	Nichtzuzug und ggf. der Rechtskonformität.	
6.1	<p>3.1 ok</p> <p>3.2 Die KG in deren Gebiet die Flächen liegen soll die verpachtende KG beraten – nicht entscheiden</p> <p>3.3 Betriebsitz und Wohnsitz sollten getrennte Kriterien sein</p> <p>3.4 Was passiert, wenn die Zuzugszusage nicht erfüllt wird – welche Frist? Daher behandeln wie andere Auswärtige.</p>	
6.2	<p>-Sollte an einem Punktverfahren festgehalten werden, so sollte auch weiterhin ein am Ort ansässiger Betrieb die höchste Punktzahl erhalten, da diese Betriebe für die Gemeinde vor Ort besser angesprochen werden können.</p> <p>-Auch wenn die Kirchengemeinde ausserhalb der eigenen Gemarkung Flächen besitzt, sollten die Betriebe aus den eigenen Dörfern weiterhin bevorzugt werden, da diese in der Regel Teil der Kirchengemeinde ist.</p> <p>-Existenzgründer, die bei Erhalt der Flächen einen Betrieb gründen werden, sollten diesen dann in der Gemarkung der Kirchengemeinde gründen. Dieses kann im Pachtvertrag festgehalten werden.</p>	
6.3	<p>Bei der Pachtvergabe sollte an erster Stelle Mitglied der EKM zu sein. Bei Agrar Genossenschaften sollte der Vorstand Kirchensteuer zahlen. Wer Kirchenland bewirtschaftet soll sich mit der Kirche identifizieren. So können wir die Kirchenmitgliedschaft stabilisieren.</p>	
6.4	Der Hauptbetriebssitz sollte schon in unmittelbarer Nähe (Umkreis von 10 km) der bewirtschafteten Flächen liegen	
6.5	Betriebs- und Wohnsitz müssen bewertet werden	
2.3	Bei diesem Verfahren werden ortsfremde Landwirte ganz eindeutig benachteiligt, der Wohnsitz des zukünftigen Pächters sollte bei der Vergabe keine Rolle spielen.	
V.5	Eine besondere Berücksichtigung von Junglandwirten- bzw. Existenzgründern bei der Pachtflächenvergabe wäre wünschenswert, da der Anteil der Junglandwirte in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den anderen Bundesländern extrem gering ist. Eine Vergabe an Junglandwirte würde dazu beitragen, die Agrarstruktur nachhaltig zu sichern. Eine entsprechende Berücksichtigung bei der Pachtflächenvergabe kann das vom Land geplante Junglandwirte- und Existenzgründerkonzept unterstützen. (siehe Anlage)	
III.1.2	grundsätzlich einverstanden mit dem Lösungsvorschlag; eine Sonderregelung für Existenzgründer ist sinnvoll und notwendig, da sie Zuzug in den und Innovation im ländlichen Raum begünstigen würde.	
I.4.1	Eine regionale Herkunft der Bewirtschafter ist wichtig, wobei die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe eine nachhaltige Landwirtschaft betreiben sollten.	
8.3	<p>Die Kirchengemeinden sollten einbezogen werden bei der Überprüfung des Hauptwohnsitzes / des Hauptbetriebssitzes. Es braucht einen verbindlichen Nachweis, dass es sich beim potentiellen Pächter nicht um eine „Briefkastenfirma“ handelt.</p> <p>Um auch in Mitteldeutschland bäuerliche</p>	

	<p>Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollte die Kirche dies zur Belebung der Dörfer mit unterstützen und Neugründern die Möglichkeit geben, Kirchenflächen zu pachten. Viele gut ausgebildete junge Menschen haben durchdachte Pläne zur Gründung vielfältig strukturierter Betriebe, die wichtige Impulse zur Wiederbelebung des dörflichen Lebens liefern können und suchen dringend nach einer Möglichkeit, diese auch zu realisieren. In aller Regel schaffen sie dabei wesentlich mehr Arbeitsplätze je Hektar, als sonst üblich - deshalb sollten sie bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes unter Punkt 3.4. ebenfalls 3 Punkte erhalten. In diesem Fall erhalten sie keine weiteren Punkte für die regionale Herkunft.</p>	
3.2	<p>3.1. Das Gebiet einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes soll künftig Anknüpfungspunkt sein. 3.2. Für Flächen, die außerhalb des Gebietes einer Kirchengemeinde liegen (Ersatzflächenerwerb) soll die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Grundstücke liegen, beratend tätig sein. Die Entscheidung liegt weiterhin bei der Kirchengemeinde die Eigentümerin ist. 3.3. Die Angabe und Berücksichtigung des Hauptbetriebssitzes ist sinnvoll. 3.4. Existenzgründer sollen gefördert werden, um eine Vielfalt der Bewirtschaftung zu gewährleisten. Das muss in einer vertraglichen Zusatzvereinbarung betreffs des Hauptwohnsitzes geregelt werden, die das dauerhaft sicherstellt. Ansonsten erfolgt eine vorfristige Beendigung des Pachtverhältnisses.</p>	
2.4	<p>Um wieder Ruhe in die Orte und Kirchengemeinden zu bekommen sollte es nur 3 Punkte geben wenn der Hauptbetriebssitz und der Wohnsitz der Gesellschafter am Sitz der Kirchengemeinde bzw. Pfarrei ist.</p>	
12.5	<p>Die Verknüpfung der Punkte mit dem Hauptbetriebssitz erscheint sinnvoll. Kirchengemeindeverbände (Kirchspiel) und Kirchengemeinden sollten dabei gleich gesetzt sein. <u>Eine Sonderregelung für Neugründer ist abzulehnen, alle sollten gleich behandelt werden.</u></p>	
1.1	<p>Bei juristischen Personen sollten auch der überwiegende Teil der Inhaber/Gesellschafter den Hauptwohnsitz nicht außerhalb des Kirchenkreises haben.</p>	
13.3	<p>Wichtig ist der Bezug auf einen klar abgrenzbaren Bereich, der nicht zu groß gewählt werden sollte, da sonst in den Grenzbereichen Probleme entstehen. Aus unserer Sicht sollte sich das Kriterium auf das Territorium der Kirchengemeinde beziehen (nicht Kirchspiel oder Kirchengemeindeverband). Sonderregelung für Existenzgründer werden übereinstimmend abgelehnt. Das Kriterium sollte sich auf den Betriebssitz beziehen. Sollte aber ein Gesellschafter/Inhaber seinen</p>	

	Wohnsitz außerhalb des Kirchenkreises haben, sollte dies an dieser Stelle zu 0 Punkten führen (Marionettenbetriebe).	
4.9	<p>Statt einer regionalen Verbundenheit sollte man doch fragen, ob und wie sich der potentielle Pächter in das Gemeindeleben mit eingebracht hat. Wenn er überhaupt nicht in Erscheinung tritt gibt es 0 Punkte, wenn er (oder seine Familie) sich sehr in der Gemeinde engagiert kann man eben die volle Punktzahl vergeben.</p> <p>Auch bei in der Gemeinde gemeldeten Kirchenmitgliedern stellt man häufig kein Engagement fest ==> ein Pachtinteressent - z.B. aus Brandenburg - macht ggf. mehr für das Gemeindeleben als die "Einheimischen" ==> keine starre Bewertung anhand des ersten Wohnsitzes, sondern nur anhand des kirchlichen Engagements.</p>	
11.2	Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso ortsfremde Pächter zugelassen werden, wenn Anträge von Betrieben aus der Kirchengemeinde vorliegen.	
11.3	<p>Ich meine, hier sollte auch der Standpunkt der AbL – Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland berücksichtigt werden.</p> <p>"Um auch in Mitteldeutschland bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollte die Kirche dies zur Belebung der Dörfer mit unterstützen und Neugründern die Möglichkeit geben, Kirchenflächen zu pachten. Viele gut ausgebildete junge Menschen haben durchdachte Pläne zur Gründung vielfältig strukturierter Betriebe, die wichtige Impulse für die Wiederbelebung des dörflichen Lebens liefern können und suchen dringend nach einer Möglichkeit, diese auch zu realisieren. In aller Regel schaffen sie dabei wesentlich mehr Arbeitsplätze je Hektar, als sonst üblich – deshalb sollten sie bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes unter Punkt 3.4. ebenfalls 3 Punkte erhalten. In diesem Fall erhalten sie keine weiteren Punkte für die regionale Herkunft".</p>	
I.1.2	<p>zu 3.4.: Fundierte Eignungsprüfung des Existenzgründers hinsichtlich Punkt 1.1. (Ergänzungsvorschlag: Nachhaltigkeit) als Grundvoraussetzung bzw. 3 bis 5 jährigen Probezeit vereinbaren.</p> <p>Ansonsten wird den Vorschlägen zu 3.1.-3.4. zugestimmt!</p>	
8.4	<p>B. 3. 4: Die Vergabe von Kirchenland sollte vorrangig an ortsansässige Betriebe erfolgen,</p> <p>zusätzlich sollten aber auch Neueinsteiger in die Landwirtschaft, die im Ort ansässig werden wollen, im Vergabeverfahren gleichberechtigt behandelt werden.</p>	
10.3	<p>3.1. u. 3.2. sollte Anknüpfungspunkt die Kirchengemeinde sein</p> <p>3.3. Hauptbetriebssitz o.k.</p> <p>3.4. fallweise ja</p>	
2.6	<p>Die Kirche muss im Dorf bleiben' und die Flächen sollten regional so eng wie möglich an Ortsansässige vergeben werden.</p> <p>Der Hauptbetriebssitz ist als alleiniger Bezugspunkt nicht immer sachgemäß. Sinnvoll wäre es, bei Zusammenschlüssen ebenso die bewirtschafteten Gemarkungen zu betrachten und einzuschätzen, ob sie tatsächlich Bezüge zur regionalen Herkunft aufweisen.</p> <p>Dazu ist eine hohe regional differentielle Kenntnis erforderlich, die nur im Zusammenspiel von Ortsansässigen, Betroffenen und Amt gewonnen</p>	

	<p>werden kann . Der Gemeindekirchenrat eines Kirchengemeindegebietes soll hier letztgültig die Regionalität bewerten. Alle anderen arbeiten dieser Entscheidung zu.</p> <p>Existenzgründungen sind so zu behandeln, dass hier zuerst die Ortsansässigen berücksichtigt werden.</p>	
2.7	<p>Hauptbetriebssitz ist nicht sachgemäß, der Hof oder die Betriebsstätte können auch in anderen Orten liegen.</p> <p>Als Beispiel: Landwirtschaftsbetrieb A im Ort Y und Landwirtschaftsbetrieb B in X haben sich zusammen geschlossen, es wird nur noch eine Hauptbetriebsstätte Y angegeben, die Pachtflächen in X, mit einer Niederlassung X werden weiter bewirtschaftet und betrieben. Die bewirtschafteten Gemarkungen wären viel besser als Kriterium anzusehen.</p>	
13.4	in Ordnung	
7.3	<p>Die regionale Herkunft bzw. der Wohnort vor Ort sollte absoluten Vorrang haben, erst wenn keine örtlichen Bewerber vorhanden sind, sollte auf andere Bewerber zugegangen werden. Ortsansässige Bewirtschafter sind Teil der Dorf- und Kirchengemeinschaft in fühlen sich in der Regel besonders verantwortlich und dem Ort bzw. der Kirchengemeinde verpflichtet.</p>	
9.1	<p>Anknüpfungspunkt sollte weiterhin die Gemarkung bleiben, da die Gemarkungen nicht gleichzeitig auch dem Kirchengemeindegebiet/Gebiet des Kirchspiels entsprechen und damit eine Zuordnung der Flächen erschwert wird.</p> <p>Abgestellt werden sollte auf den Betriebssitz, nicht auf den Wohnsitz. Neben der Bewertung des Hauptbetriebssitzes sollte auch die Unterhaltung von Betriebsstätten Berücksichtigung finden.</p> <p>Um einen stärkeren regionalen Bezug zu erreichen, könnte eine Staffelung der Punkte folgendermaßen erfolgen:</p> <p>Betriebssitz innerhalb der Gemarkung 4 Punkte Betriebssitz in angrenzender Gemarkung 2 Punkte Betriebssitz nicht in angrenzender Gemarkung 0 Punkte</p> <p>Eine Sonderregelung für Existenzgründer erscheint sachgerecht. Betriebsgründungen sollten zur Belebung der Dörfer unterstützt werden. Wir schlagen vor, für die Bewerbung von Existenzgründern ein gesondertes Verfahren mit konkreten Zugangsvoraussetzungen aufzustellen. Hierzu sollten Flächen aus der Ausschreibung herausgenommen werden. In der vertraglichen Zusatzvereinbarung sollte eine Frist für den Zuzug (Sonderkündigungsrecht) gesetzt werden.</p>	
16.4	ein regionaler Bezug sollte sein, ortsansässig wäre gut	
III.2.1	<p>Zustimmung für die Punkte 3.1 bis 3.3.</p> <p>zu 3.4 Existenzgründer sollten nicht gesondert behandelt werden.</p>	
V.6	<p>Ortsansässigkeit des Bewerbers ist das wichtigste Kriterium im Hinblick auf einen positiven Einfluß für die ländliche Entwicklung Existenzgründer, die ortsansässig werden möchten und ein Betriebskonzept haben, dass die Dorfentwicklung fördert, sollten ebenfalls 3 Punkte bekommen; neben der Ortsansässigkeit spielt das</p>	

	<p>Kriterium Bäuerlichkeit eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Dorfentwicklung. Hierbei kann jedoch nicht die Größe eines Betriebes als Maßstab herangezogen werden, sondern die Frage der Verantwortlichkeit und Haftung.</p> <p>Neben der Ortsansässigkeit sollte daher das Kriterium Bäuerlichkeit ebenfalls mit Punkten honoriert werden und industrielle Betriebsstrukturen, die keine Verantwortung für die Region übernehmen und bei denen die Wertschöpfung aus den Regionen abwandert, 0 Punkte erhalten</p>	
12.6	<p>Die Verknüpfung der Punkte mit dem Hauptbetriebsitz erscheint sinnvoll. Kirchengemeindeverbände/Kirchspiele und Kirchengemeinden sollten dabei gleichgesetzt sein. Der Begriff „Gemarkung“ ist schwammig, da teilweise noch alte Rechtsgrundlagen die Gemarkungen und deren Größen bestimmen. Der Begriff Gemarkung ist durch Kirchengemeinde-/Kirchengemeindeverbands-/ Kirchspielgebiet zu ersetzen (zu 3. 1.).</p> <p>Eine Sonderregelung für Neugründer (3.4.) ist abzulehnen, alle sollten gleichbehandelt werden.</p>	
II.3.1	ok	
II.3.2	ok	
II.3.3	ok	
II.3.4	ok	
13.5	<p>Wichtig ist der Bezug auf einen klar abgrenzbaren Bereich, der nicht zu groß gewählt werden sollte, da sonst in den Grenzbereichen Probleme entstehen. Aus unserer Sicht sollte sich das Kriterium auf das Territorium der Kirchengemeinde beziehen (nicht Kirchspiel oder Kirchengemeindeverband). Sonderregelung für Existenzgründer werden übereinstimmend abgelehnt. Das Kriterium sollte sich auf den Betriebsitz beziehen. Sollte aber ein Gesellschafter/Inhaber seinen Wohnsitz außerhalb des Kirchenkreises haben, sollte dies an dieser Stelle zu 0 Punkten führen (Marionettenbetriebe).</p>	
I.1.3	<p>In unserem Ort werden z. B. Flächen von einem fremden Betrieb bewirtschaftet. Der Betriebsinhaber war weder persönlich hier vor Ort, noch ist er uns Einwohnern bekannt. Die Gewerbesteuer zahlt er ebenfalls nicht an unsere politische Gemeinde, d. h., das hier verdiente Geld wandert ab.</p> <p>Einem ortsansässigen Betrieb wäre in jedem Fall der Vorzug zu geben. Außerdem kann man davon ausgehen, dass bei einem ortsansässigen Betrieb auch nachgelagerte Bereiche (Handwerkerbetriebe, Dieselhändler, Reifendienst,..) Berücksichtigung finden.</p>	
III.1.3	Warum erhalten nichtortsansässige Personen im Nebenerwerb, die	

	keine Arbeitskräfte im Gemeindegebiet beschäftigen, Pachtflächen?	
4.10	Anknüpfung an Hauptwohnsitz bzw. Betriebssitz sollte bleiben	
4.11	Die regionale Herkunft des Pächters ist wichtig, denn der örtliche Bezug muss da sein - schon aus ökologischer Sicht (Transport, Ressourcenverbrauch, Kohlendioxid)	
14.5	Die Möglichkeiten für bäuerliche Betriebsgründungen sollen deutlich verbessert werden. Das könnte dazu beitragen, das örtliche Leben zu beleben und auch dem demografischen Wandel entgegenzuwirken. Bei Vorlage eines guten Betriebskonzeptes sollten solche Bewerber Punkte erhalten.	
6.6	Es wird angeregt, die Höchstpunktzahl einer GmbH nur dann zu geben, wenn die (oder der) Gesellschafter am Orte wohnen - oder eine andere Weise zu definieren, wie die natürlichen Personen, die an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, als Entscheidungskriterium Berücksichtigung finden sollen. Bei der Orientierung am Betriebssitz kann es durchaus geschehen, dass die Gesellschafter eines Betriebes gar nicht am Ort wohnen.	
6.7	Kriterium positiv. Es sollte keine 3 Punkte geben, wenn Hauptbetriebssitz zwar am Sitz der Kirchengemeinde, aber Betriebsleiter oder Gesellschafter Hauptwohnsitz nicht am Sitz der Kirchengemeinde. Kleinere familiengeführte Betriebe sollen so gegenüber den Agrarkonzernen bevorzugt werden. Sonderregelung für Existenzgründer mit entsprechender Zusatzregelung sollte aufgenommen werden.	
3.3	Anknüpfungspunkt für die Vergabe der höchsten Punktezahl sollte das Gebiet der Kirchengemeinde sein, bei Gemeindeverbänden das Gebiet des Gemeindeverbands/ / Kirchspiels, die Gemarkung ist in der heutigen Zeit als Kriterium zu eng bemessen.	
I.4.2	Der KKR des KK Schleiz stimmt den Lösungsvorschlägen zu. Für ortsfremde Existenzgründer muss der Zuzug vertraglich festgelegt werden.	
V.7	<u>Regionale Herkunft:</u> Der Begriff „regionale Herkunft“ sollte sinnvoller durch die Bezeichnung „Ortsansässigkeit“ ersetzt werden; da der Begriff der „Region“ sehr schwer und individuell zu definieren ist. Nach unserer Auffassung ist die bisherige Abstufung nach Gemarkung – angrenzender Gemarkung – Kirchkreis sinnvoll und sollte beibehalten werden. Anknüpfungspunkt soll dabei jeweils die Kirchengemeinde sein, in der sich der Hauptbetriebssitz befindet. Kommt es bei einer Fusion von Kirchengemeinden zu Bildung einer neuen Gemeinde, sind die in den „alten“ Gemeinden ansässigen Betriebe für die dort liegenden Grundstücke nach dem Sprengelprinzip vorrangig zu berücksichtigen. (3 Punkte) Auf keinen Fall darf bei Kirchengemeindevereinigungen das gesamte größer gewordene Gemeindegebiet als Anknüpfungspunkt verwendet werden. (Zu weite Entfernungen von Betriebssitz zu den Bewirtschaftungsflächen sollen vermieden werden.)	

	<p>Es darf nicht weiterhin die Situation eintreten, dass ein Betrieb über mehrere Gemarkungen Kirchenland pachten kann. Dies kam in der Vergangenheit oft zustande, indem der Punkt für die Ortsansässigkeit durch Punkte in anderen Kriterien ausgeglichen wurde. (hauptsächlich durch die Anzahl der Kirchenmitglieder bei den Beschäftigten)</p> <p>Durch die Neufassung des Bewertungssystem bzgl. der Kirchengemeindezugehörigkeit (siehe nächster Punkt) entfällt die Problematik und die Kompensation soll bestehen bleiben.</p>	
2.0	<p>zu3.1 Die Gemarkung ist weiterhin die Grundlage für eine Ausschreibung, um den ortsansässigen selbst. Landwirt zu stärken.</p> <p>zu 3.2 Anknüpfungspunkt sollte auch in diesem Fall das Kirchengemeindegebiet sein, in dem die Grundstücke liegen.</p> <p>zu3.3 Mit einem Zusammenschluß von selbständigen Landwirten (Unternehmern) in eine GbR dürfen die Unternehmer an ihrem Wohnsitz (mit Teilbetrieb, Fläche u. Gebäuden am Wohnsitz) nicht schlechter gestellt werden, als das GbR Mitglied mit dem Hauptbetriebssitz (3Punkte).</p> <p>Sind mehrere selbständige Landwirte mit der gleichen Punktzahl ortsansässig, ist die Kirchenfläche unter diesen aufzuteilen.</p> <p>Gemarkungen, in denen kein berechtigter Pächter angesprochen werden kann, sind die berechtigten Pächter in den anliegenden Gemarkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist der derzeitige Umstand, dass eine Person über mehrere Gemarkungen Kirchenland gepachtet hat.</p>	
6.9	<p>Wichtig ist, die Ortsansässigkeit eines Pächters ,so dass die Pacht in der Gemeinde verbleibt und wichtige Erhaltungsarbeiten an den kirchlichen Einrichtungen vorgenommen werden können.</p> <p>Verantwortungsbewußt muß der Pächter kirchenprojektbezogene Vorhaben des Ortes unterstützen, sei es durch Spenden oder andere unentgeltliche Hilfestellungen . Ein Pächter muß in seiner kirchlichen Gemeinde engagiert sein.</p>	
6.10	<p>Pächter sollte ortsansässig sein und wenn möglich im Ort wohnen. Denn nur so erfolgt eine Stärkung des Ortes und das erwirtschaftete Geld bleibt im Ort und wird wieder hier investiert, z.B. in den Gebäudeunterhalt. Außerdem wird durch Pächter im Ort die Kirchengemeinde vor Ort besser unterstützt (z.B. Engagement in der Gemeinde, Spenden für örtliche Kirchenprojekte)</p>	
I.2.3	<p>Regionale Herkunft ist ein wichtiger Vergabepunkt.</p> <p>Im Zuge der immer schneller und häufiger stattfindenden kirchlichen und politischen Gebietsreformen muss man sich aber von vornherein im Klaren sein, dass zunehmend in größeren Bereichen gedacht werden muss.</p>	
8.5	<p>Betriebsinhaber, Gesellschafter sollten Lebensmittelpunkt in der Gemarkung, Region haben, Mitarbeiter und deren Familien wohnen auch in angrenzenden Gemarkungen</p>	
5.1	<p>Bei kleinteiligen Gemarkungen am Rande deines Kirchenkreises</p>	

	<p>wirkt diese Regelung schon bei eigentlich kleinen räumlichen Abständen sehr nachteilig. Die Regionalität wird auch gewährleistet, wenn die sozialen Aspekte stärker bepunktet werden (siehe 6.). Der Hauptwohn-/ Hauptbetriebssitz sollte auch in etwas größerer Entfernung noch Punkte erbringen, wenn der Pächter sich in und für die Region engagiert.</p> <p>Um auch in Mitteldeutschland bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollte die Kirche dies zur Belebung der Dörfer mit unterstützen und Neugrüdern die Möglichkeit geben, Kirchenflächen zu pachten. Viele gut ausgebildete junge Menschen haben durchdachte Pläne zur Gründung vielfältig strukturierter Betriebe, die wichtige Impulse für die Wiederbelebung des dörflichen Lebens liefern können und suchen dringend nach einer Möglichkeit, diese auch zu realisieren. In aller Regel schaffen sie dabei wesentlich mehr Arbeitsplätze je Hektar, als sonst üblich – deshalb sollten sie bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes unter Punkt 3.4. ebenfalls 3 Punkte erhalten. In diesem Fall erhalten sie keine weiteren Punkte für die regionale Herkunft. - Zu bedenken ist, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn das eingereichte Betriebskonzept (in diesem Punkt insbesondere der Zuzug) nicht umgesetzt wird (vertragliche Zusatzregelung).</p>	
V.8	<p>Anknüpfung an den Hauptbetriebssitz Befürwortet wird, künftig nur den Hauptbetriebssitz zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemarkung als Flächeneinheit ist beizubehalten. Nur die Gemarkung ermöglicht ein einheitliches und für die Verwaltung überschaubares Verfahren (die Nachfrage bei Kreiskirchenämtern über Kirchengemeindestrukturen für ortsferne Flächen entfällt, eine Gemarkungsaufteilung in Städten nach einzelnen Kirchengemeinden wird vermieden und es herrscht Eindeutigkeit, welcher regionale Bezug gemeint ist: örtliche Lage der Flächen, nicht Sitz der Verpächterin).</p> <p>Eine Staffelung nach nicht angrenzender Gemarkung innerhalb des Kirchenkreises und außerhalb des Kirchenkreises soll entfallen. Somit gelten künftig nur noch drei Kriterien:</p> <p>Hauptbetriebsstätte in der Gemarkung, in der sich die Flächen befinden 4 Punkte Hauptbetriebsstätte in angrenzender Gemarkung, in der sich die... 2 Punkte Hauptbetriebsstätte nicht in angrenzender Gemarkung, in der sich die... 0 Punkte</p> <p>Die neue Staffelung mit 0, 2 und 4 Punkten schafft einen Ausgleich für die Vergabe mehrerer weiterer Punkte (Nr. 6 bis 8).</p>	
11.4	<p>zu 3.1. Gemarkungsgrenzen sind bildhaft darstellbar und gut nachvollziehbar. Ein Kirchengemeindegebiet sollte aus den Gemarkungen der "vereinigten" Kirchengemeinden bestehen. Für Kirchspiele und Kirchengemeindeverbände sollten die bisherigen Regelungen bezüglich der Bepunktung unverändert bestehen bleiben.</p>	

	<p>zu 3.2. Bei ortsfernen Grundstücken (Beispiel aus dem Kirchenkreis Mühlhausen: nicht rechtsfähige Ida- Hesse- Stiftung mit Sitz der Kirchengemeinde in Mühlhausen, Pachtflächen in der Gemarkung Großengottern), soll zukünftig die Hoheit der Punktevergabe der Ortskirchengemeinde und damit der Kirchengemeinde übertragen werden, in deren Gebiet die Pachtflächen liegen. Diese Veränderung würde dem Verantwortungsbewusstsein der Eigentümerin für ihre Flächen aus unserer Sicht entgegenwirken, eine Identifikation des Pächters mit der Grundstückseigentümerin und der dörflichen Gemeinschaft, wie mit bisheriger Festlegung beabsichtigt, würde entfallen. Aus diesem Grund sollten wir die bisherige Regelung beibehalten.</p> <p>zu 3.3. Zur Gleichstellung der GbR als juristische Person mit anderen juristischen Personen sollte der Bewertung weiterhin der Hauptbetriebssitz zugrundegelegt werden.</p> <p>zu 3.4 Das Problem der Existenzgefährdung bei Verlust der Pachtflächen besteht grundsätzlich. Problematisch ist eine Neuverpachtung von kirchlichen Flächen an kleine Betriebe besonders, wenn es sich um ortsfremde Betriebe in der Existenzgründungsphase handelt. Weder GKR noch KKA können diese Betriebe einschätzen, weswegen die Vergabe eines "Punktes" zum Ausgleich der fehlenden Regionalität kritisch gesehen wird. Ob eine Zuzugsverpflichtung nach Verpachtung vertraglich geregelt werden kann, ist fraglich. Ein "Sonderpunkt" für Existenzgründer sollte aus diesem Grund nicht vergeben werden können/ müssen. Einzelfalllösungen sollten nach wie vor im bestimmten Umfang möglich sein.</p>	
4.12	Hauptbetriebssitz ergänzen: "mit Hofstelle(n) bzw. Betriebsstätte(n)"	
4.13	Kirchengemeinemitglied kann ein Baustein der Beurteilung sein. Darüber hinaus wäre das Hauptwohnsitzfinanzamt ein Kriterium. Viele "Tiefeladerbauern" haben nämlich hier nur ein Lagefinanzamt (ist nur durchflussgewährend) und zu den Steuern werden sie am Hauptwohnsitzfinanzamt herangezogen	
4.14	<p>Aus meiner Sicht ist ein Bezug zur Gemarkung auch weiterhin sinnvoll, unabhängig davon zu welcher Kirchengemeinde oder zu welchem Kirchspiel die Gemarkung zugehörig ist. Bezüglich der Existenzgründer ist aus meiner Sicht zu bemerken, dass eine Existenzgründung eines landwirtschaftlichen Betriebes, noch dazu auf der Grundlage von Kirchenflächen, ein nahezu unrealistisches Szenario darstellt.</p> <p>Existenzgründungen sind in der Landwirtschaft in der Regel nur über den Einkauf in oder Kompletterwerb von landwirtschaftlichen Betrieben möglich, dies wird juristisch so abgewickelt dass die Gültigkeit</p>	

	vorhandener Pachtverträge weiterhin bestehen bleibt.	
V.0	<p>Die Kreiskirchenämter geben hier im Regelfall einen Mindestpachtzins vor. Diese Vorgabe wird aus einem kircheneigenen Pachtpreisspiegel ermittelt. Sehr oft liegt dieser durch das Kreiskirchenamt vorgegeben Mindestpachtzins weit über den ortsüblich vorzufindenden Pachtzins. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie dieser Umstand mit der Regelung des § 12 Absatz 2 der Richtlinie der EKD über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes in der aktuellen Fassung vom 11.10.1985 zu werten ist.</p> <p>Hiernach ist auf die Festsetzung eines angemessenen und gesicherten, an den <u>ortsüblichen Preisen orientierten Pachtzins</u> zu achten. Eine öffentlich meistbietende Verpachtung ist hiernach lediglich als Ausnahme zu sehen, wenn sie aus kirchengemeindlichen Gründen vertretbar ist.</p> <p>Über die Frage, welche Rechtswirkung die Richtlinie der EKD bzgl. der Orientierung an den ortsüblichen Pachtzins und der Praxis der derzeitigen Pachtvergabe mit hierin vorgegeben Mindestpachtzins, der über den ortsüblichen Pachtzins liegt hat, sollte ebenfalls eine rechtsgutachterlichen Bewertung durch das Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen erfolgen. Möglicherweise ist das derzeit praktizierte Verfahren auch im Hinblick eines über den örtlichen Pachtzins hinausgehenden geforderten Mindestpachtzinses bereits rechtlich unzulässig.</p> <p>Schwierig stellt sich darüber hinaus auch eine objektive Punktvergabe zwischen 1 bis 3 Punkten dar.</p>	
II.4.1	<p>Das Kirchgemeindegebiet erscheint schon zu groß. Noch gibt es fast in allen Gemarkungen/Nachbargemarkungen aktive Landwirte. Wenn hier keine Abstufung stattfinden würde, erhöht sich wieder der Preisdruck! Der Wohnsitz der Gesellschafter sollte schon eine Rolle spielen (regionale Identität). Es sollte bedacht werden, dass insbesondere durch den Druck nicht landwirtschaftlicher Investoren in der Agrarbranche zunehmend Konstellationen auftreten, Betriebsitz vor Ort (Papier) und Eigentümer (Gesellschafter) vielleicht in Hamburg...</p> <p>Wenn man an einem PVV (Ausschreibung) festhalten will, sollte der Bewerberkreis durch Vergabe höherer Punktzahl für Ortsansässigkeit eingeschränkt werden.</p>	
3.4	Es sollten nur Ortsansässige sein.	
4.15	Kriterien sind soweit in Ordnung. Die Vergabe von drei Punkten sollte an nur noch an die Pfarrei gebunden werden und das es sich um Vieh haltende Betriebe handelt.	
V.9	<p>Die Flächen sollten regional so eng wie möglich an Ortsansässige vergeben werden.</p> <p>Der Hauptbetriebsitz ist als alleiniger Bezugspunkt nicht immer sachgemäß. Sinnvoll wäre es, bei Zusammenschlüssen ebenso die bewirtschafteten Gemarkungen zu betrachten und einzuschätzen, ob sie tatsächlich Bezüge zur regionalen Herkunft aufweisen.</p> <p>Dazu ist eine hohe regional differenzielle Kenntnis erforderlich, die nur im Zusammenspiel von Ortsansässigen, Betroffenen und Amt</p>	

	<p>gewonnen werden kann . Der Gemeindekirchenrat eines Kirchengemeindegebietes soll hier letztgültig die Regionalität bewerten. Alle anderen arbeiten dieser Entscheidung zu.</p> <p>Existenzgründungen sind so zu behandeln, dass hier zuerst die Ortsansässigen berücksichtigt werden. Sie sollen verpflichtend ein schlüssiges Betriebskonzept vorlegen. Außerdem ist hier darauf zu achten, dass man Strohfirmer oder Tochterfirmen (also große Gebilde) ausschließen kann.</p>	
16.5	nicht relevant für unsere Region, daher kann es unverändert bleiben	
2.9	Die Nähe des Betriebssitzes zu den Pachtflächen sollte unbedingt berücksichtigt werden! Wir halten es nicht für richtig, wie in unserem Fall geschehen, dass die Pachtflächen an einen Bewerber gehen, dessen Betriebssitz sich weiter weg als unserer zu den Pachtflächen,befindet, die gleichsam vor unserer Haustür liegen,	
2.8	<p>Ortsbezug ist für Kirchengemeinden sehr wichtig!!! Örtlich angebunden ist, wer seinen Lebensmittelpunkt im Gebiet der Kirchengemeinde hat.</p> <p>Der Ortsbezug zeigt sich auch durch Engagement in oder für die Kirchengemeinde. Dieses ist am Besten und nur durch Rücksprache mit dem betreffenden GKR zu ermitteln</p>	
3.5	Bei der regionalen Herkunft = Abstufung nach Entfernung des "Hauptwohn-/Hauptbetriebssitzes" sollte alternativ der vom Betriebssitz abweichende "Ort der Kirchengemeinde in dem der Bewerber Mitglied ist", gleichrangig berücksichtigt werden.	
6.11	Ich halte die derzeitige Regelung für angemessen.	
2.10	Wir sind für die Punktevergaben nach dem Prinzip Hauptwohn-/Hauptbetriebssitz in der Kirchengemeinde in der die Grundstücke liegen, evtl. Hauptwohn-/ Hauptbetriebssitz in Nachbargemeinde 2 Punkte, Hauptwohn/Hauptbetriebssitz im Kirchenkreis 1 Punkt. Ablehnung genereller Sonderregelungen, sondern z.B. Vergabe eines Sonderpunktes unter Punkt 6 bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes .	
I.3.2	zu 3.1. - 3.3. Zustimmung zu den Lösungsvorschlägen; - zu 3.4. für Existenzgründer bei Vorlage eines schlüssigen und nachhaltigen Bewirtschaftungskonzeptes sollten 3 Punkte vergeben werden ohne Bedingung bzgl. regionaler Herkunft	
15.1	Ein Pachtvergabeverfahren sollten ausschließlich mit ortsansässigen Pächtern erfolgen. Der Bewerber sollte seinen Hauptwohn- und Hauptbetriebssitz in der Gemarkung, in angrenzender Gemarkung bzw. innerhalb des Kirchenkreises haben.	
12.7	Hauptwohnsitz und Betriebssitz sollten einer Adresse entsprechen. Weiterhin sollten angestammte Bewerber mehr berücksichtigt werden als zugezogene.	

15.2	<p>Die bisherige Regelung sollte dahingehend geändert werden, dass die Kirchenkreisgenze nicht mehr berücksichtigt wird.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>0 Pkt. Betriebssitz nicht in angrenzender Gemarkung, in der sich die Flächen befinden 1 Pkt. Betriebssitz in angrenzende Gemarkung, in der sich die Flächen befinden 2 Pkt. Betriebssitz innerhalb der Gemarkung, in der sich die Flächen befinden</p> <p>Diese Regelung wäre auch unabhängig von Gemeinde- bzw. Kirchenkreiszusammenschlüssen.</p>	
3.6	<p>Beibehaltung der gegenwärtigen Regel. Keine Sonderregelung mit Zuzugsregelung, weil es nicht praktikabel und sanktionierbar ist.</p>	
3.7	<p>Ich stimme in diesem Fall dem Lösungsvorschlag zu.</p>	
14.8	<p>Ich befürworte die Ausdehnung des Unternehmenssitzes auf das jeweilige Kirchengemeindegebiet. Nicht nur die Kirchengemeinden erstrecken sich über mehrere Gemarkungen, sondern auch selbst "kleine" Landwirtschaftsbetriebe haben Flächen in mehreren Gemarkungen.</p> <p>Eine Sonderregelung mit dem beabsichtigten Zuzug in das Kirchengemeindegebiet lehne ich ab. Der Kontrollaufwand durch das KKA steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Darüber hinaus sind die Pachtlose der Kirchengemeinden nicht groß genug, um daraus allein eine Existenzgründung darzustellen.</p>	
7.4	<p>3. Regionale Herkunft</p> <p>3.1. Die Bestimmung der „regionalen Herkunft“ nach der Lage des Wohnsitzes des Pächters wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch sollte der Pfarrbezirk die maßgebliche unterste Ebene für die Definition der regionalen Herkunft sein. Weitere Ebenen können angrenzende Pfarrbezirke, der Kirchenkreis, angrenzende Kirchenkreise und die EKM sein. Über die Zuordnung von Punktwerten muss noch entschieden werden. In den Pachtvertrag sollte eine Regelung zur Verfahrensweise im Falle des Wegzugs des Pächters aus dem Gebiet der Kirchengemeinde, dem Pfarrbezirk, des Kirchenkreises oder der EKM aufgenommen werden.</p> <p>3.2 Die Bestimmung der „regionalen Herkunft“ nach der Lage des (Haupt-) Betriebssitzes ist nicht sachgerecht, da dieser Begriff nicht eindeutig definiert ist und das Kriterium „regionale Herkunft“ durch die Bezugnahme auf diesen Begriff vollständig ausgehebelt werden kann. Eine Gesellschaft, insbesondere eine GbR kann sehr leicht mit dem Ziel der Umgehung dieses Kriteriums gegründet werden. Bei juristischen Personen ist der Sitz der Gesellschaft definiert und im Handelsregister eingetragen. Sitz der Gesellschaft und Betriebssitz müssen nicht übereinstimmen. Es gibt zahlreiche Gesellschaften mit</p>	

	<p>Sitz in Sachsen-Anhalt, deren Gesellschafter und Geschäftsführer ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Sachsen-Anhalt, zum Teil sogar im Ausland haben. Da ohnehin eine Regelung zum Kreis der Pachtbewerber erforderlich ist, kann an dieser Stelle auf eine besondere Regelung für Gesellschaften verzichtet werden. Sofern eine Regelung zu Pachtbewerbern nicht getroffen wird, ist sollten Sitz der Gesellschaft, Betriebssitz und die Wonorte der Gesellschafter im Pfarrbezirk, im Kirchenkreis, zumindest jedoch in Sachsen-Anhalt liegen.</p> <p>3.3 Eine Regelung für Existenzgründer sollte in der neu einzuführenden Regelung zum Kreis der Pachtbewerber sein. An dieser Stelle kann auf eine Regelung für Existenzgründer verzichtet werden.</p>	
11.5	<p>zu 3.1. Gemarkungsgrenzen sind bildhaft darstellbar und gut nachvollziehbar. Ein Kirchengemeindegebiet sollte aus den Gemarkungen der "vereinigten" Kirchengemeinden bestehen. Für Kirchspiele und Kirchengemeindeverbände sollten die bisherigen Regelungen bezüglich der Bepunktung unverändert bestehen bleiben.</p> <p>zu 3.2. Bei ortsfernen Grundstücken (Beispiel aus dem Kirchenkreis Mühlhausen: nicht rechtsfähige Ida- Hesse- Stiftung mit Sitz der Kirchengemeinde in Mühlhausen, Pachtflächen in der Gemarkung Großengottern), soll laut Lösungsvorschlag zukünftig die Hoheit der Punktevergabe der Ortskirchengemeinde und damit der Kirchengemeinde übertragen werden, in deren Gebiet die Pachtflächen liegen. Diese Veränderung würde dem Verantwortungsbewusstsein der Eigentümerin für ihre Flächen aus unserer Sicht entgegenwirken, eine Identifikation des Pächters mit der Grundstückseigentümerin und der dörflichen Gemeinschaft, wie mit bisheriger Festlegung beabsichtigt, würde entfallen. Aus diesem Grund sollten wir die bisherige Regelung beibehalten.</p> <p>zu 3.3. Zur Gleichstellung der GbR als juristische Person mit anderen juristischen Personen sollte der Bewertung weiterhin der Hauptbetriebssitz zugrundegelegt werden.</p> <p>zu 3.4 Das Problem der Existenzgefährdung bei Verlust der Pachtflächen besteht grundsätzlich. Problematisch ist eine Neuverpachtung von kirchlichen Flächen an kleine Betriebe besonders, wenn es sich um ortsfremde Betriebe in der Existenzgründungsphase handelt. Weder GKR noch KKA können diese Betriebe einschätzen, weswegen die Vergabe eines "Punktes" zum Ausgleich der fehlenden Regionalität kritisch gesehen wird. Ob eine Zuzugsverpflichtung nach Verpachtung vertraglich geregelt werden kann, ist fraglich. Ein "Sonderpunkt" für Existenzgründer sollte aus diesem Grund nicht vergeben werden können/ müssen. Einzelfalllösungen sollten nach wie vor im bestimmten Umfang möglich sein.</p>	

I.0	<p>1. Die Gemarkung als Flächeneinheit des Katasters ist weiterhin unter nachfolgenden Gesichtspunkten zu berücksichtigen.</p> <p>2. Bei Pachtvergabeverfahren für Kirchenland ist als Anknüpfungspunkt tatsächlich der gesamte Umfang der zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkungen anzuwenden. Alle im Bereich der Kirchengemeinde liegenden Gemarkungen haben als Sitz der Kirchengemeinde zu gelten.</p> <p>3. Der Sitz der Pfarrei ist bei Pfarrland im Bereich der ehemaligen ELKth nicht an den Sitz einer Kirchengemeinde zu binden, da Kirchengemeinden nicht Rechtsträger des Pfarrlandes sind, hier ist grundsätzlich ein anderer Verfahrensweg zu beschreiten, da die Pfarreien hier eigenständige Körperschaften sind und vom Landeskirchenamt gesetzlich vertreten werden. Damit wäre der Sitz der Pfarrei in der ehem. ELKth formal entweder das Landeskirchenamt (Magdeburg/Erfurt) oder der Sitz des zuständigen Kreiskirchenamtes. Wird dies angewendet, führt das Kriterium „Regionale Herkunft“ allerdings ins Leere. Im Kreiskirchenamt Gera hat sich folgende Praxis durchgesetzt, da die Pächterträge dem konkreten Vermögen einer Pfarrei zugewiesen werden:</p> <p>Anknüpfungspunkt für die Regionalität ist der Sitz der Pfarrei, als diese noch eine eigenständige Pfarrei mit Pfarrer war, also unabhängig davon, ob es ein dazugehöriges Pfarramt mit Pfarrer heute noch gibt oder nicht. Der Umfang der „historisch überlieferten“ Pfarreien ist bekannt. Alle Gemarkungen und alle Kirchengemeinden [dies können durchaus mehrere sein!], die zu dieser Pfarrei gehört haben, gelten damit als Sitz der Pfarrei. Kirchengemeindezusammenschlüsse können damit außer Acht gelassen werden, da sie das Vermögen der Pfarreien in der ehem. ELKth nicht berühren. Die Gemarkungsgrenzen sind über Geoproxy genau abrufbar. Für alle Nachbargemarkungen gilt dann die Punktebewertung wie bisher. Für neu erworbenes ortsfernes Eigentum sollte die Regelung wie bei den Kirchengemeinden gelten, die ortsfremdes Eigentum erworben haben (siehe Referatsvorschlag).</p> <p>4. Der Punkt 3.4 (Existenzgründer) ist bislang für uns nicht ein reales Problem gewesen und wenig diskussionswürdig. Spätestens nach Ablauf von 12 Jahren haben diese die Möglichkeit, im kirchlichen Pachtvergabeverfahren einzusteigen. Sollte dieser Punkt in anderen Regionen eine Rolle spielen, dann sprechen wir uns dafür aus, dass die Existenzgründer im Pachtvertrag ein Sonderkündigungsrecht des Verpächters auferlegt bekommen, wenn sie doch nicht in die Region ziehen sollten. Ob das rechtlich korrekt ist wird allerdings unsererseits bezweifelt, es könnte als Diskriminierung ausgelegt werden.</p>	
I.1.4	wäre beizubehalten	
12.8	<p>Zukünftig sollte nur noch der Hauptbetriebssitz berücksichtigt werden. Die Gemarkung sollte als Flächeneinheit beibehalten werden. Eine Staffelung nach nicht angrenzender Gemarkung innerhalb des Kirchenkreises und außerhalb des Kirchenkreises sollte entfallen. Bewertung zukünftig</p>	

	<p>Hauptbetriebsstätte in der Gemarkung, in der sich die Flächen befinden 4 Punkte</p> <p>Hauptbetriebsstätte in angrenzender Gemarkung, in der sich die Flächen befinden 2 Punkte</p> <p>Hauptbetriebsstätte nicht in angrenzender Gemarkung, in der sich die Flächen befinden 0 Punkte.</p> <p>(Anschluss Stellungnahme an AG der Amtsleiter)</p>	
3.8	Ortsansässige sind zu bevorzugen.	
5.3	<p>Zu bisherige Regelung:</p> <p>0 bis 1 Punkt</p> <p>1 Punkt, wenn > 25%</p>	
11.7	Die Orientierung am Hauptbetriebsitz ist insofern nicht sinnvoll, als beispielsweise eine AGN in Orten, die zwar zu einem Pfarrbezirk gehören, aber keine gemeinsame Flurgrenze zum Ort des Hauptbetriebsitzes aufweisen, Beschäftigte haben kann. Überhaupt sollte diese Angelegenheit nicht von den Kirchengemeindegrenzen, sondern von den Grenzen des Pfarrbezirks her gesehen werden. Eine vorherige Einbeziehung des Gemeindegemeinderates bringt hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse Klarheit.	
V.10	<p>Die im Punkt 3. dargestellten gemarkungsbezogenen Bepunktungen sind nicht mehr zeitgemäß. Es sollte tatsächlich der Radius zur positiven Bepunktung auf das Gemeindegebiet ausgedehnt werden und somit eine Gleichbehandlung aller im Gemeindegebiet ansässigen Bewerber erfolgen. Eine Sonderregelung für Existenzgründer sollte auf Junglandwirte beschränkt werden, damit diese die Chance zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erhalten. Eine grundsätzliche Sonderbehandlung von Existenzgründern ist eher kritisch zu betrachten, da ggf. die Existenzgründer nur Ausgründer von anderen großen Strukturen sein könnten. Eine Existenzgründung außerhalb der Sparte der Junglandwirte ist auch in der Praxis zum heutigen Zeitpunkt sehr selten, aus unserer Sicht also vernachlässigbar in der Betrachtung.</p>	
II.2.3	Lage der Grundstücke sollte regional bewertet werden regionale Ansässigkeit des Betriebes, der Betriebsinhaber und der Beschäftigten müssen mehr Bedeutung gewinnen	
III.2.2	Manche Flächen einer Nachbargemarkung liegen näher an meinem Hof, als Flächen meiner eigenen Gemarkung. Ausserdem ist man heute sowieso schon mehrere Kilometer unterwegs, um seine Felder zu erreichen. Vorschlag: Bewerbung nur auf 3 Nachbarkreise zulassen. Und gar keine Punkte dafür	
III.3.1	Anknüpfungspunkt sollte das Kirchengemeindegebiet sein, in dem das Grundstück liegt. Bei GBRs ist der Hauptbetriebsitz zu beachten. Eine Sonderregelung mit Punktvergabe für Zuzügler (mit vertraglicher Zusatzregelung) scheint uns sinnvoll.	
7.5	<p>Der GKR befürwortet ausdrücklich die regionale Herkunft eines Pächters.</p> <p>Bei Vergabe durch das Kirchenamt muß der GKR angehört werden.</p> <p>Nur vorort kennt man das Engagement eines Pachtbewerbers, z.B. in der</p>	

	Kirchengemeinde.	
7.6	Regionale Herkunft ja! Dieses würde sich von selbst mehr regional klären, wenn den Gemeindekirchenräten bei der Vergabe mehr Stimmrecht gegeben wird. Wenn es mehrere Landwirt in einem Ort gibt muss nicht einer alle Flächen bewirtschaften.	
7.7	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Kriterium „regionale Herkunft“ soll das Gebiet des Pfarrbereichs maßgeblich sein (nicht die Gebiete der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände). - Die Bestimmung der „regionalen Herkunft“ bei Gesellschaften nach der Lage des (Haupt-) Betriebssitzes wird wegen der damit verbundenen Eröffnung von Umgehungsmöglichkeiten abgelehnt. - Bei Personengesellschaften ist auf den Wohnsitz der Gesellschafter, bei Kapitalgesellschaften ist auf den Sitz des Unternehmens und auf die Lage der Betriebsstätte abzustellen, von der die tatsächliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen überwiegend ausgeht. 	
III.3.2	<p>Es sollte in Zukunft nur der Hauptbetriebssitz berücksichtigt werden. Die Gemarkung als Flächeneinheit sollte beibehalten werden, alle anderen diesbezüglichen Vorschläge sind nicht praktikabel.</p> <p>Eventuell sollte Existenzgründern eine Bonusmöglichkeit eingeräumt werden.</p>	
V.11	<p>Das jeweilige Kirchengemeindegebiet erscheint nicht sinnvoll. Wie stabil sind diese Bereiche? Welche Veränderungen wird es nicht den nächsten Jahren hier geben? Durch Aus- und Umgliederungen oder Umwandlung von Kirchengemeindeverbänden zu Kirchengemeinden gibt es schon jetzt immer wieder Bewegung.</p> <p>Empfohlen wird das Festhalten an den Gemarkungen. Diese sind sowohl in kommunalen wie auch kirchlichen Veränderungsprozessen beständige Größen geblieben</p> <p>Die angedachte Neuregelung fördert die größeren Betriebe im Kirchengemeindegebiet, indem sie die direkte Lage eines Betriebes in einer Gemarkung (z.B. eines Ortsteiles) nicht mehr würdigt und alle Betriebe in einem Kirchengemeindegebiet bezüglich der Ortsnähe gleichstellt.</p> <p>Da die größere Ortsnähe als Differenzierungsmerkmal im Kirchengemeindebereich damit ausfällt, bekommt der Pachtpreis einen höheren Stellenwert. Die größeren und stärkeren Betriebe dürften bei den Preisangeboten im Vorteil sein, der durch andere Kriterien dann nicht mehr ausgeglichen werden kann.</p>	

V.12	<p>Die Regionalität der Pächter ist ein wesentliches Kriterium. Es sollte bei der abgestuften Bepunktung weiterhin berücksichtigt werden. Die Regionalität kann die Verbindung der Kirchengemeinden zu ihren Flächen und den Pächter, die Pächterin stärken.</p> <p>ExistengründerInnen sollten entsprechend des angezeigten Zuzugortes bepunktet werden. Nichtzuzug könnte ggf. vorfristigen Pachtverlust zur Folge haben. Die Existengründerregelung sollte im PVV gut erkennbar dargestellt werden.</p>	
8.8	<p>Befürwortet wird, künftig nur den Hauptbetriebssitz zu berücksichtigen. Die Gemarkung als Flächeneinheit ist beizubehalten. Nur die Gemarkung ermöglicht ein einheitliches und für die Verwaltung überschaubares Verfahren (die Nachfrage bei Kreiskirchenämtern über Kirchengemeindestrukturen für ortsferne Flächen entfällt, eine Gemarkungsaufteilung in Städten nach einzelnen Kirchengemeinden wird vermieden und es herrscht Eindeutigkeit, welcher regionale Bezug gemeint ist: örtliche Lage der Flächen, nicht Sitz der Verpächterin). Eine Staffelung nach nicht angrenzender Gemarkung innerhalb des Kirchenkreises und außerhalb des Kirchenkreises soll entfallen. Somit gelten künftig nur noch drei Kriterien:</p> <p>Hauptbetriebsstätte in der Gemarkung, in der sich die Flächen befinden 4 Punkte</p> <p>Hauptbetriebsstätte in angrenzender Gemarkung, in der sich die ... 2 Punkte</p> <p>Hauptbetriebsstätte nicht in angrenzender Gemarkung, in der sich die ... 0 Punkte.</p> <p>Die neue Staffelung mit 0, 2 und 4 Punkten schafft einen Ausgleich für die Vergabe mehrerer weiterer Punkte (Nr. 6 bis 8).</p>	
I.4.3	Dem Lösungsvorschlag stimme ich zu.	
I.4.4	Ich stimme den Lösungsvorschlägen zu. Für ortsfremde Existenzgründer muss der Zuzug vertraglich festgelegt werden.	
I.4.5	<p>: Zu B.3.1 bis 3.3. Regionale Herkunft</p> <p>Dies findet meine volle Zustimmung.</p> <p>Zu B.3.4. Um auch in Mitteldeutschland bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollte die Kirche dies zu Belebung der Dörfer mit unterstützen und Neugründern die Möglichkeit geben, Kirchenflächen zu pachten. Viele gute junge ausgebildete Menschen haben gut durchdachte Pläne zur Gründung vielfältig strukturierter Betriebe, die wichtige Impulse für die Wiederbelebung des dörflichen Lebens liefern können und suchen dringend nach einer Möglichkeit, diese auch zu realisieren. In aller Regel schaffen sie dabei wesentlich mehr Arbeitsplätze je Hektar, als sonst üblich. Deshalb sollten sie bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes unter Punkt 3.4. ebenfalls 3 Punkte erhalten.</p>	
I.5.1	nur noch Punkte für Hauptwohnsitz (Betriebssitz) in der Kirchengemeinde 1 Punkt, alles andere entfällt	
I.5.2	nur noch Punkte für Hauptwohnsitz (Betriebssitz) in der Kirchengemeinde 1 Punkt, alles andere entfällt	
V.13	Das bisherige Verfahren, bei dem 3 Punkte nur bei Verbindung Hauptbetriebssitz- Gemarkung vergeben wurden, ist aufzuheben.	

	<p>Bisher wurden auch Bewerber mit weit entfernt liegendem Betriebsitz berücksichtigt. Es darf keine Benachteiligung von Betrieben mit größerer Flächenausstattung geben, die über mehrere Gemarkungen hinweg wirtschaften. Der Betriebsitz kann auch an der Peripherie des Betriebes liegen und die Betriebsfläche sich über mehrere aneinander grenzende Gemarkungen erstrecken. Betriebe haben oft auch mehrere Betriebsstätten und die Mitarbeiter gehören zu vom Betriebsitz entfernten Gemeinden. Das sollte auch im Sinne der Betriebe beachtet werden. Ortsansässigkeit und Aktivität in der Gemarkung der Vergabeflächen sollten von der zuständigen Gemeinde mit bewertet werden und bei den Zusatzkriterien berücksichtigt werden.</p>	
4.16	<p>Das jetzige Verfahren stellt eine Ungleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen dar. Lösungsvorschlag: getrennte Bewertung nach 1. Betriebsitz und 2. Wohnsitz des Bewerbers. Höchstpunktzahl erhält der Bewerber in der Gemarkung des Ausschreibungsobjektes.</p>	
4.17	<p>Bei Bewerbern aller Rechtsformen sollte zum einen eine Bewertung zum Betriebsitz stattfinden und weiterhin eine Bewertung zum Wohnsitz des Bewerbers. Das jetzige Verfahren stellt eine Ungleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen dar. Die Höchstpunktzahl dürfte nur dem Betrieb/Bewerber in der Gemarkung des Ausschreibungsobjektes zustehen. Danach Abstufungen nach Kirchengemeinde bzw. Pfarrei und Kirchenkreis.</p>	
8.9	<p>: zu 3.4.: Punktevergabe bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes und Zusicherung von Zuzug des Existenzgründers</p>	
8.10	<p>Zu B.3.4. Um auch in Mitteldeutschland bäuerliche Betriebsgründungen zu ermöglichen, sollte die Kirche dies zur Belebung der Dörfer mit unterstützen und Neugründern die Möglichkeit geben, Kirchenflächen zu pachten. Viele gut ausgebildete junge Menschen haben durchdachte Pläne zur Gründung vielfältig strukturierter Betriebe, die wichtige Impulse für die Wiederbelebung des dörflichen Lebens liefern können und suchen dringend nach einer Möglichkeit, diese auch zu realisieren. In aller Regel schaffen sie dabei wesentlich mehr Arbeitsplätze je Hektar, als sonst üblich – deshalb sollten sie bei Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes unter Punkt 3.4. ebenfalls 3 Punkte erhalten. In diesem Fall erhalten sie keine weiteren Punkte für die regionale Herkunft.</p>	
		<p>Ausdruck 2.3.2016</p>

6.12	Die jetzige Regelung ist i.O. ev. kann noch auf Scheinwohnsitz vom GKR eingegangen werden .	
2.11	Entscheidung ist für mich weiterhin die Zugehörigkeit von Betriebsitz/ Wohnort zur Kirchengemeinde. Ich empfinde so als gerechter, wenn mehrere Landwirte die Fläche der Kirchengemeinde pachten in der sie wohnen und nicht nur ein Landwirt die Flächen in einem Kirchenkreis. Deshalb werde ich mich auch nicht an der Verpachtung von kirchlichen Flächen außerhalb meiner Gemeinde bewerben. Ich sehe mich vorrangig meiner Kirchengemeinde verpflichtet. Ich zahle für diese meinen freiwilliges Kirchengeld, meine Familie hat für die Kirchengemeinde eine Erntekrone gebunden und ich werde mit meiner Frau noch einmal eine Erntekrone binden. Doch wird der Pächter, der von allen Gemeinden eines Kirchenkreises die Fläche gepachtet hat für jede Gemeinde eine Erntekrone binden oder für jede Gemeinde Kirchengeld zahlen?	
V.14	Die im Punkt 3. dargestellten gemarkungsbezogenen Bepunktungen sind nicht mehr zeitgemäß. Es sollte tatsächlich der Radius zur positiven Bepunktung auf das Gemeindegebiet ausgedehnt werden und somit eine Gleichbehandlung aller im Gemeindegebiet ansässigen Bewerber erfolgen. Eine Sonderregelung für Existenzgründer sollte auf Junglandwirte beschränkt werden, damit diese die Chance zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erhalten. Eine grundsätzliche Sonderbehandlung von Existenzgründern ist eher kritisch zu betrachten, da ggf. die Existenzgründer nur Ausgründer von anderen großen Strukturen sein könnten. Eine Existenzgründung außerhalb der Sparte der Junglandwirte ist auch in der Praxis zum heutigen Zeitpunkt sehr selten, aus unserer Sicht also vernachlässigbar in der Betrachtung.	
8.11	Ist ein ganz entscheidendes und wichtiges Kriterium. Für die Regionale Herkunft (als eines der drei Pflichtkriterien) wäre eine Vergabe von max. 6 Punkten (!!!) wünschenswert, um den ortsansässigen Pächtern aus der eigenen Gemeinde mehr Gewichtung zukommen zu lassen durch diesen 50% igen Anteil an den 3 Pflichtkriterien gesamt. Eine Punktevergabe bei Zuzug erst nach Erhalt der Pachtflächen wird grundsätzlich abgelehnt, keine Sonderregelungen.	
8.12	gut	
8.14	Auf Grund des hohen Pachtflächenanteils sind die bewirtschafteten Flächen innerhalb der Betriebe sehr weit verteilt. Geeignete Tauschpartner stehen dann nicht immer zur Verfügung. Ich persönlich bin dafür, Flächentausch wirklich nur auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Soweit kein verlässlicher Tauschpartner zur Verfügung steht, sollten Bewerber, die deshalb nur Teilflächen in ihrem Bewirtschaftungsgebiet beantragen, keinesfalls benachteiligt werden. In besonderen Fällen sollte der Flächentausch oder Suche nach Tauschpartnern gemeinsam mit der Kirchenverwaltung und Kirchengemeinde koordiniert werden. Dies setzt aber eine langfristige Verpachtung voraus. Tauschpartner	

	müssen die eingetauschten Kirchenflächen genau so ordnungsgemäß bewirtschaften wie der Pächter selbst.	
8.15	okay	
8.17	Stimme der Lösung zu, die in der letzten Spalte genannt werden mit Zusatzregelung um eventuellen Neupächtern eine CHance zu geben.	
3.9	Wichtig, da Bodenständigkeit auch Ausdruck im privaten Wohnsitz ersichtlich wird. Identifizierung mit der Region und der Kirchengemeinde, bessere Unterstützung , da die Aufgaben und Probleme vorort erlebt werden.	
3.11	- bei größeren Betrieben (Agrargenossenschaften, GmbH, z.T. auch Einzelunternehmer) liegen die bewirtschafteten Flächen sehr oft in mehreren Gemarkungen. Trotzdem sollten den örtlichen Kirchengemeinden unbedingt ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Verpachtung eingeräumt werden, weil: - Gemeindegemeinderäte kennen die Pächter in den allermeisten Fällen persönlich, ebenso deren Arbeitsweise usw. - daraus lässt sich die "Qualität" Seriosität, fachliche und menschliche Eignung am besten einschätzen	
3.12	Regionale Herkunft sollte auch zukünftig ein Bewertungspunkt sein. Es wird aber nicht richtig dargestellt, denn durch den erfolgten Strukturwandel in der Landwirtschaft haben selbst kleinere landwirtschaftliche Unternehmen Pachtflächen nicht territorial zentriert und das landwirtschaftliche Unternehmen hat Außenstellen mit Lagerhallen in den betreffenden Gemarkungen. Hofstellen sind immer Anlaufpunkt für Hilfeleistungen in der Gemeinde. Auch die Bewirtschaftungsgebiete umfassen mehrere Gemarkungen und haben aber nur eine zentrale Verwaltungsstelle. Denn auch landwirtschaftliche Unternehmen müssen ihre Kostenstruktur verändern, um die gestiegenen Pachthöhen auch erwirtschaften zu können.	
3.13	Der Pächter sollte seinen Wohn- und Betriebssitz in dem Kirchengemeindegebiet und angrenzender Gemarkungen haben.	
3.14	Zu Bisherige Regelungen - 3 Punkte: 3 Punkte sollte der Bewerber erhalten, wenn er am Sitz der Kirchengemeinde bzw. Pfarrei und angrenzenden Pfarrei oder wenn im Kirchengemeindegebiet bzw. Kirchenspiel und angrenzenden Gemarkungen seinen Betriebssitz hat. Gemeint sind hier Flurstücke, die in den Schlägen des Antragsstellers liegen. Da ein Flächentausch nicht möglich ist wird somit einer Zersplitterung der Schläge entgegen gewirkt. Zu 3.1 - Die Basis der Vergabeverordnung soll die Kirchengemeinde mit Ihren zu verpachteten Flächen im jeweiligen Kirchengemeindegebiet sein.	
3.15	Der Vergabe an Pächter, die unmittelbar Ihren Sitz in der Kirchengemeinde haben, sollte weiterhin ein entscheidendes Kriterium darstellen. Somit ist gewährleistet, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und landwirtschaftlichem Unternehmen organisiert werden kann.	
3.16	"Die Kirche bleibt im Dorf" Kirchspiel	
3.18	Finde ich gerade unter ökologischen Gesichtspunkten sehr sinnvoll.	
3.19	Die regionale Herkunft ist wichtig für die Kirchengemeinde bzw. Pfarrei,	

	deshalb sehe ich sie als in Ordnung an und sollte so bleiben.	
3.20	Die Bewertung des Pächters sollte allein der örtlichen Kirchengemeinde vorbehalten sein in dem die Grundstücke liegen.	
3.21	Die regionale Herkunft zur Identifikation des Pächters mit der Kirchengemeinde und der dörflichen Gemeinschaft sollte allein der Bewertung der örtlichen Kirchengemeinde vorbehalten sein. KKA und LKA fehlt dazu das Urteilungsvermögen bedingt durch die Distanz. Es bietet sich an, in dieses Kriterium das gemeinnützige, kirchliche und karitative Engagement des Bewerbers einzubeziehen.	
3.22	Die regionale Herkunft des Pächters, sowie die vorherige Bewirtschaftungszeit (= Zuverlässigkeit) sollten verstärkt berücksichtigt werden. Der Sitz unseres Unternehmens, der Agra-Milch eG liegt zum Beispiel zentral in der Gemarkung Frohdorf und Orlishausen, sowie ein Teil angrenzende Gemarkungen. Dies sollte weiterhin bei der Vergabe beachtet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich auch die Agra-Milch eG bisher an Ausschreibungen außerhalb unserer Bewirtschaftungsfläche nicht beteiligt, was den dort ansässigen Pächtern zu Gute kommt. Mit der Kirche und weiteren Verpächtern von landwirtschaftlichen Flächen, die auch zum Teil Mitglieder der Kirche sind, hat die Agra-Milch eG ein gutes Verhältnis, aufbauend auf gegenseitiges Vertrauen.	
3.23	Dieses Kriterium ist an sich in Ordnung, da vor allem regionale Landwirte die Möglichkeit haben, an Flächen zu kommen. Vielleicht sollte darüber nachgedacht werden, dass kein Punkteverfahren mehr angewendet wird, sondern nur noch Landwirte berücksichtigt werden, die in der Gemarkung liegen und der Rest sofort ausgeschlossen wird vom Verfahren. Weiterhin sollten vielleicht die Landwirte berücksichtigt werden, die aktiv in der Kirchengemeinde sind und diese auch unterstützen. So sollte auch die Stimme des Gemeinde Kirchenrates hinzugezogen werden.	
3.24	Wenn die Flächen an einen Ortsfremden verpachtet sind, ist der Zuzug des Neupächters schwer zu kontrollieren. Durch Anmeldung eines Nebenwohnsitzes kann so etwas umgangen werden. Auch hier sei noch einmal auf die Problematik des Flächentausches hingewiesen, der mit den ortsansässigen Pächtern meist gut funktioniert, mit Fremden aber nicht eingegangen werden möchte. Mit unseren langjährigen Verpächtern, die z.T. ebenso Kirchenmitglieder sind, hat die Terra e.G. ein vertrauensvolles Verhältnis, welches den Flächentausch bis jetzt überhaupt ermöglicht hat. Diese Verpächter sind nicht unbedingt gewillt, einen Flächentausch mit Fremden zuzulassen.____	
3.26	Regelung sollte wie bisher beibehalten werden, da die ortsansässigen	

	Landwirte in der Regel den besten Bezug zu den Flächen haben. Falls Kirchengemeinden ortsferne Grundstücke besitzen, sollte der Ort, in dem die Flächen liegen, Anknüpfungspunkt sein. Sonderregelung für Existenzgründer wie vorgeschlagen ist vernünftig.	
3.28	Punkt wurde vom KKA in der Vergangenheit absolut nicht gewichtet. Konkretes Beispiel: Ackerfläche die in meiner Gemarkung liegt, die ich bisher gepachtet hatte, sollte neu verpachtet werden. Ich bekam sie nicht, sondern jemand der außerhalb des Landkreises und Kirchenkreises wohnt, selber keinen Ackerbau betreibt, nicht der evangelischen Kirche angehört und die Flächen von einer Agrargenossenschaft gewirtschaften läßt, deren Geschäftsführer der Kirche ablehnend gegenüber steht!!	
3.30	Hier sollte der Pächter schon seinen Wohn- und Betriebssitz in der Kirchengemeinde haben, oder in angrenzenden Gemarkungen des Kirchenkreis.	
3.31	Die regionale Verbindung zwischen der Lage der Flächen und dem Betriebssitz des Pächters ist von entscheidender Bedeutung, um den regionalen Bezug und damit die Beziehung zur Kirchengemeinde und dem ländlichen Raum mit seinen dort beheimateten Menschen zu gewährleisten. Außerdem würde es dem regionalem kirchlichen Frieden dienlich sein, wenn Flächen, für die sich mehrere Betriebe aus dem Ort bewerben, nicht an einen einzigen Betrieb verpachtet werden, sondern an mehrere Pächter fallen.	
3.32	Auch in diesem Punkt schließen wir uns dem Bauernverband an. Die regionale Herkunft sollte mit maximal 3 Punkten bewertet werden. Die Höchstpunktzahl sollte den Pachtbewerbern vergeben werden, die in der betreffenden Kirchengemeinde ansässig sind. Zwei Punkte würden Bewerber aus der Nachbarkirchengemeinde, einen Punkt schließlich Bewerber aus dem eigenen Kirchenkreis erhalten können.	
3.33	Anknüpfungspunkt sollte das Gebiet der Kirchengemeinde sein, bei Gemeindeverbänden das Gebiet des Gemeindeverbandes, die Gemarkung ist in der heutigen Zeit als Kriterium zu eng bemessen	
3.34	Die Kirchengemeinde als Anknüpfungspunkt ist ausreichend. Ebenso der Hauptbetriebssitz bzw. die Quelle des Haupterwerbs des Betriebseigentümers (bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand wird oft ein Einkommensnachweis verlangt). Sollte der Wohnort eine Rolle spielen, wäre ein Verfahren wie bei der BVVG denkbar. Hier wird vom Hauptbetriebssitz ein Wohnortradius von 50 km gewährt. Zu Bemerkem sei aber, dass diese Regelung in der Praxis oft ideenreich umgangen wird.	
3.36	Der Hauptwohn-/ und Hauptbetriebssitz sollte im Kirchenkreis liegen bzw. angrenzen, um hier den Bezug zur Region zu erhalten.	
3.37	Der Betrieb befindet sich in Oberheldrungen. 1966 geboren im Krankenhaus Bad Frankenhausen wuchs ich behütet im Haus meiner Eltern in Oberheldrungen mit drei Geschwistern auf.	

